

## **Vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Bindt-Steinäcker“ Begründung**

Der Bebauungsplan „Bindt-Steinäcker“ wurde 1972 beschlossen. Die damals getroffenen Regelungen bezüglich der Dachnutzung (Dachgauben sind ausgeschlossen), der Dachfarbe, der Grenzabstände (mind. 3,0 m) und der Vorschrift, Oberflächenwasser in den Kanal einzuleiten, entsprechen nicht den heutigen Vorstellungen. Die Regelungen sollen entsprechend geändert und den heutigen Erfordernissen angepasst werden.

Das Grundstück Flst.Nr. 3134, Im Bindt 18, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan lässt nur eine eingeschossige Bebauung zu. Das Grundstück war aber zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits zweigeschossig bebaut. Auch andere Festsetzungen des Bebauungsplans stimmen nicht mit der tatsächlichen Bebauung überein. Im Rahmen des Änderungsverfahrens sollte das Grundstück aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen werden.

Durch die geplanten Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Stockach, Juni 2002